

Auslegungs- und Anwendungshinweise zum Geldwäschegesetz — Besonderer Teil für Versicherungsunternehmen (Stand: Januar 2020)



Auslegungs- und Anwendungshinweise
zum Geldwäschegesetz –
Besonderer Teil für die von der Bundesanstalt nach
§ 50 Nr. 2 GwG beaufsichtigten Versicherungsunternehmen

Inhaltsverzeichnis

I.	Einleitung	4
II.	Auslegungs- und Anwendungshinweise	4
1.	Institutionelle Adressatenstellung.....	4
2.	Darlehensvergabe nach § 2 Abs. 1 Nr. 7 lit. c) GwG.....	4
a)	Adressatenstellung	4
aa)	Versicherungsleistungen.....	4
bb)	Erwerb von Darlehensforderungen.....	5
cc)	Gruppen- bzw. konzerninterne Darlehensvergaben.....	5
dd)	Vorschüsse an Versicherungsvermittler	5
ee)	Arbeitgeberdarlehen.....	5
b)	Befreiung von der Pflicht, einen Geldwäschebeauftragten zu bestellen.....	5
c)	Umfang der Risikoanalyse.....	6
d)	Geltung vereinfachter Sorgfaltspflichten bei bestimmten Darlehensnehmern.....	6
aa)	Allgemeines.....	6
bb)	Mitarbeiterdarlehen und Darlehen an Versicherungsvermittler	6
cc)	Darlehensvergaben an die öffentliche Hand	6
3.	Interne Sicherungsmaßnahmen – Berichtspflichten ggü. dem Kontrollgremium.....	7
4.	Besonderheiten der bAV.....	7
a)	Grundsätzliche Geltung vereinfachter Sorgfaltspflichten.....	7
b)	Identifizierung/Berechtigungsprüfung auftretender Personen in der bAV.....	7
c)	Abklärung des wirtschaftlich Berechtigten.....	8
d)	Identifizierung des abweichend Bezugsberechtigten.....	8
e)	Risikoangemessene Maßnahmen bei privater Fortführung des Versicherungsvertrags.....	9

5. Wirtschaftlich Berechtigter bei Sicherungszession einer Lebensversicherung an GwG-Verpflichtete.....	10
6. Wirtschaftlich Berechtigter bei Verträgen zur Insolvenzsicherung von Zeitwertkonten und zur Absicherung von Pensionszusagen	10
7. Identifizierungspflichten bei Versorgungsausgleich.....	10
8. Aktualisierung	10
a) Periodische Aktualisierungsmaßnahmen.....	10
b) Anlassbezogene Aktualisierungsmaßnahmen bei Vorliegen ungewöhnlicher Umstände	11
c) Beitragsfrei gestellte Versicherungsverträge.....	12
9. Nacherfassung von fiktiven wirtschaftlich Berechtigten bei Bestandskunden.....	12
10. Besonderheiten hinsichtlich der Nichterfüllung von Sorgfaltspflichten bei Versicherungsunternehmen	12

I. Einleitung

Die folgenden Auslegungs- und Anwendungshinweise gelten in Ergänzung und Konkretisierung der allgemeinen Auslegungs- und Anwendungshinweise zum Geldwäschegesetz (AuA-AT zum GwG) vom Dezember 2018. Sie finden Anwendung für verpflichtete Versicherungsunternehmen nach § 2 Abs. 1 Nr. 7 GwG, die von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) nach § 50 Nr. 2 GwG beaufsichtigt werden. Soweit einzelne Punkte in diesem Besonderen Teil konkretisiert werden, geht der Besondere dem Allgemeinen Teil der Auslegungs- und Anwendungshinweise vor.

Die Marginalien beziehen sich auf die Gliederungsziffern des Allgemeinen Teils vom Dezember 2018.

II. Auslegungs- und Anwendungshinweise

1. Institutionelle Adressatenstellung

zu 1.6 AuA-AT
(S. 7)

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 7 GwG sind Versicherungsunternehmen Verpflichtete im Sinne des GwG, wenn sie Artikel 13 Nr. 1 der Richtlinie 2009/138/EG unterfallen und soweit sie zusätzlich eine der Voraussetzungen der lit. a) bis d) erfüllen.

2. Darlehensvergabe nach § 2 Abs. 1 Nr. 7 lit. c) GwG

a) Adressatenstellung

zu 1.6 AuA-AT
(S. 9)

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 7 lit. c) GwG sind dort näher bezeichnete Versicherungsunternehmen Verpflichtete im Sinne des GwG, soweit sie Darlehen im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Kreditwesengesetzes (KWG) vergeben. Im Folgenden sind Leistungen aufgezählt, die typischerweise nicht von Kreditinstituten in gleicher oder ähnlicher Form als Darlehen angeboten werden. Aufgrund ihrer Spezifika führen diese Fälle nicht zur Adressatenstellung der Versicherungsunternehmen.

aa) Versicherungsleistungen

Keine Darlehensvergabe in diesem Sinne stellen Leistungen dar, die selbst Bestandteil einer spezifischen Versicherungsleistung sind. Es handelt sich dabei um versicherungstypische Leistungen, die vom zufälligen Eintritt des versicherten Risikos im Einzelfall abhängen und daher für Geldwäschezwecke nicht praktikabel nutzbar sind. In diesem Sinne nicht unter den Darlehensbegriff des GwG fallen insbesondere:

- Leistungen im Rahmen von Schutzbriefversicherungen für den Fall des Zahlungsmittelverlustes (im Sinne von Ziff. 5.1. der unverbindlichen Musterbedingungen des GDV für den Auto- und Reiseschutzbrief bzw. gleichgelagerter Bedingungen von Versicherungsunternehmen);

- Leistungen im Rahmen von Schutzbriefversicherungen für den Fall der Insolvenz des Reiseveranstalters (im Sinne von Ziff. 4.2.2. der unverbindlichen Musterbedingungen des GDV für den Auto- und Reiseschutzbrief bzw. gleichgelagerter Bedingungen von Versicherungsunternehmen);
- Leistungen im Rahmen von Strafkautionsversicherungen (Rechtsschutzversicherung; im Sinne von Ziff. 2.3.3.5. der unverbindlichen Musterbedingungen des GDV für die Rechtsschutzversicherung bzw. gleichgelagerter Bedingungen von Versicherungsunternehmen).

bb) Erwerb von Darlehensforderungen

Der Erwerb von Darlehensforderungen am Sekundärmarkt stellt keine Vergabe von Darlehen im Sinne des GwG dar. § 2 Abs. 1 Nr. 7 lit. c) GwG setzt eine „Vergabe“ von Darlehen voraus. Dies erfasst die eigene Begründung einer Darlehensforderung. Der Erwerb einer bestehenden Forderung stellt keine solche Vergabe, sondern eine von der Norm nicht erfasste Abtretung dar. Eine Adressatenstellung folgt hieraus nicht.

cc) Gruppen- bzw. konzerninterne Darlehensvergaben

Gruppen- bzw. konzerninterne Darlehensvergaben stellen keine Darlehensvergabe im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 7 lit. c) GwG dar.

dd) Vorschüsse an Versicherungsvermittler

Keine Darlehensvergabe im Sinne des GwG liegt vor, wenn der vom Versicherungsunternehmen an einen gebundenen Versicherungsvermittler gezahlte Vorschuss einen Betrag in Höhe von 15.000 Euro nicht übersteigt. Diese Regelung gilt für auf Provisionsbasis arbeitende Mitarbeiter entsprechend.

ee) Arbeitgeberdarlehen

Einmalige Darlehen, die der Arbeitgeber dem Mitarbeiter zur Finanzierung des Erwerbs von Wohneigentum gewährt, soweit der Auszahlungsbetrag nicht einen Betrag in Höhe von 15.000 Euro überschreitet.

b) Befreiung von der Pflicht, einen Geldwäschebeauftragten zu bestellen

zu 3.2 AuA-AT
(S. 20)

§ 7 Abs. 2 GwG ist restriktiv auszulegen. Gemäß den Ausführungen in den AuA-AT (vgl. 3.2, S. 21) ist eine Gefahr von Informationsverlusten und -defiziten regelmäßig bei Verpflichteten mit mehr als 15 Mitarbeitern, in Unternehmensgruppen anzunehmen. Unbeschadet bleibt die Möglichkeit, ein Mitglied der Geschäftsleitung mit den Aufgaben des Geldwäschebeauftragten zu betrauen (3.2, S. 20, AuA-AT). In diesem Fall muss sichergestellt werden, dass keine Interessenkollisionen auftreten können.

c) Umfang der Risikoanalyse

zu 2.3 AuA-AT
(S. 14)

Der Umfang der Risikoanalyse und ihre Dokumentation haben sich an den maßgeblichen Risiken auszurichten. Soweit davon ausgegangen werden kann, dass die mit der Darlehensvergabe einhergehenden Risiken als gering einzuschätzen sind, kann die Risikoanalyse auf die Analyse und Dokumentation der wesentlichen Umstände beschränkt werden.

Jedenfalls sollten dokumentiert werden:

- Anzahl der Darlehensvergaben
- Volumina der vergebenen Darlehen
- Hintergrund der Darlehensvergabe (Immobilienfinanzierung, Mitarbeiterdarlehen, etc.)
- Kategorie der Darlehensnehmer (öffentliche Hand; GwG-Verpflichteter; Mitarbeiter; Versicherungsvermittler, etc.)
- Ergebnis der darauf beruhenden Risikobewertung.

Sollte es sich nicht um geringe Risiken handeln, sind ggf. risikoangemessen weitere Angaben, wie etwa zu risikoreduzierenden Maßnahmen, zu machen.

d) Geltung vereinfachter Sorgfaltspflichten bei bestimmten Darlehensnehmern

zu 6 AuA-AT
(S. 58 f)

aa) Allgemeines

Liegen die Voraussetzungen für eine beschränkte Dokumentation der Risikoanalyse nach Ziffer II. 2. lit c) vor, kann davon ausgegangen werden, dass die mit der Darlehensvergabe einhergehenden Risiken ebenfalls als gering einzuschätzen sind und vereinfachte Sorgfaltspflichten gelten.

bb) Mitarbeiterdarlehen und Darlehen an Versicherungsvermittler

In der Regel ist davon auszugehen, dass bei Mitarbeiterdarlehen unter 25.000 Euro, soweit sie als Darlehen erfasst sind (zur Ausnahme s. o. zu 2. a) ee), ein geringes Risiko besteht, sodass vereinfachte Sorgfaltspflichten gelten. Der Mitarbeiter ist gegenüber seinem Arbeitgeber bekannt, sodass Sinn und Zweck der Sorgfaltspflichten (Know-your-Customer) in der Regel bereits hinreichend erfüllt sind. Der Mitarbeiter ist identifiziert; auch sind die Einkünfte aus dem Arbeitsverhältnis bekannt. Zudem ergibt sich aus dem Arbeitsverhältnis im Regelfall ein besonderes Nähe- und Treueverhältnis, wodurch Auffälligkeiten im Sinne der Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung leichter erkennbar sind. Ebenfalls sind Darlehen an gebundene Versicherungsvermittler mit nicht mehr als 25.000 Euro Kreditsumme als geringes Risiko einzustufen.

cc) Darlehensvergaben an die öffentliche Hand

Ebenso ist davon auszugehen, dass bei Darlehensvergaben an juristische Personen des öffentlichen Rechts ein geringes Risiko der Geldwäsche besteht. Dies folgt bereits aus ihrer grundsätzlichen Rechtstreue, von der im Rechts- und Geschäftsverkehr auszugehen ist.

3. Interne Sicherungsmaßnahmen – Berichtspflichten ggü. dem Kontrollgremium

zu 3.2 AuA-AT
(S. 19 f)

Versicherungsunternehmen sind aufgrund des Gebots der Spartentrennung (§ 8 Abs. 4 VAG) häufig als (Teil-) Konzern strukturiert.¹ In diesen Fällen wird es nicht beanstandet, wenn die Berichterstattung eines Geldwäschebeauftragten oder eines nach § 6 Abs. 7 GwG beauftragten Dritten gegenüber dem Vorsitzenden des gesellschaftsrechtlichen Kontrollorgans der Leitungsebene eines (verpflichteten) Mutterunternehmens erfolgt. Gleiches gilt im Falle einer (konzern-)internen Übertragung nach § 6 Abs. 7 GwG gegenüber dem Vorsitzenden des Kontrollorgans der Gesellschaft, die für die geldwäscherechtlichen Pflichten im Konzern verantwortlich ist.

4. Besonderheiten der bAV

a) Grundsätzliche Geltung vereinfachter Sorgfaltspflichten

zu 6 AuA-AT
(S. 58 f)

Ein Lebensversicherungsvertrag zur betrieblichen Altersversorgung (bAV), insbesondere im Durchführungsweg der Direktversicherung (§ 1b Abs. 2 BetrAVG), stellt in der Regel ein geringes Risiko im Sinne des § 14 GwG dar und erfüllt damit die Voraussetzungen für die Anwendung vereinfachter Sorgfaltspflichten (vgl. Anlage 1 Nr. 2 lit. a), b), c) zum GwG; zudem Tz. 181 der ESA-Leitlinien zu Risikofaktoren vom 04.01.2018, JC 2017 37).

Versicherungsunternehmen müssen gleichwohl dafür sorgen, dass sie Abweichungen von diesem Grundsatz und damit ein normales oder erhöhtes Risiko erkennen können und die Risikoeinstufung ggf. anpassen können (vgl. dazu insbes. noch unten e).

b) Identifizierung/Berechtigungsprüfung auftretender Personen in der bAV

zu 5.1.2 und 5.1.5 AuA-AT
(S. 32 f u. 38)

Nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 GwG ist eine ggf. für den Vertragspartner auftretende Person zu identifizieren und es ist zu prüfen, ob die Person hierzu berechtigt ist. Der maßgebliche Zeitpunkt hierfür ist die Begründung der Geschäftsbeziehung.²

Da vereinfachte Sorgfaltspflichten zur Anwendung kommen, kann der Umfang der Maßnahmen zur Identifizierung der auftretenden Person angemessen reduziert werden. Insbesondere sind keine Ausweiskopien erforderlich (vgl. § 14 Abs. 2 Nr. 2 GwG). Es wird entsprechend § 14 GwG als ausreichend erachtet, wenn die Namen der Personen, die die entsprechende Geschäftsbeziehung begründen, erfasst werden. In der Regel ergibt sich die Vertretungsberechtigung aus entsprechenden Registereinzügen oder den zivilrechtlichen Vertretungsgrundsätzen.

1 Erste Nationale Risikoanalyse 2018/2019 des Bundesministeriums der Finanzen, Abschnitt 4.2.1

2 Vgl. § 10 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 GwG, der – soweit hier relevant – für die Anwendung der allg. Sorgfaltspflichten auf die Begründung der Geschäftsbeziehung abstellt.

Nach Begründung einer Geschäftsbeziehung im Durchführungsweg der Direktversicherung werden die folgenden Einzelverträge innerhalb einer bestehenden Geschäftsbeziehung mit einem bereits identifizierten Arbeitgeber als Versicherungsnehmer geschlossen und lösen mithin keine gesonderte Identifizierungspflicht gem. § 10 Abs. 1 Nr. 1 GwG aus.

c) Abklärung des wirtschaftlich Berechtigten

zu 5.2 AuA-AT
(S. 38 f)

Wirtschaftlich Berechtigter ist im Fall der betrieblichen Altersversorgung ausschließlich die versicherte Person, d. h. der versicherte Mitarbeiter, da der Arbeitgeber lediglich ein untergeordnetes eigenes wirtschaftliches Interesse an dem Vertrag hat und der Mitarbeiter die Person ist, auf deren Veranlassung die bAV letztlich begründet wird (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 2 GwG). Umfang und Zeitpunkt der Identifizierungsmaßnahmen richten sich, soweit der Mitarbeiter der abweichend Bezugsberechtigte ist, nach § 54 VAG. Eine Abfrage des Transparenzregisters ist insoweit nicht erforderlich.

d) Identifizierung des abweichend Bezugsberechtigten

Das Versicherungsunternehmen muss zudem den abweichend Bezugsberechtigten nach Maßgabe des § 11 Abs. 5 GwG identifizieren, § 54 Abs. 1 Satz 1 VAG. Die Feststellung und Überprüfung der Identität hat spätestens zum Zeitpunkt, zu dem die Auszahlung vorgenommen wird oder der Bezugsberechtigte seine Rechte aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch zu nehmen beabsichtigt, zu erfolgen, § 54 Abs. 2 Satz 3 VAG. Bei lediglich nach Merkmalen, Kategorien oder auf andere Weise bestimmten Bezugsberechtigten, muss das Versicherungsunternehmen über ausreichende Informationen verfügen, um sicherzustellen, dass es zum Zeitpunkt der Auszahlung in der Lage sein wird, ihre Identität festzustellen und zu überprüfen, § 54 Abs. 1 Satz 2 VAG.

Im Regelfall handelt es sich beim abweichend Bezugsberechtigten um den Mitarbeiter.

Feststellung der Identität

Der Verpflichtete muss mindestens den Namen und nur risikoabhängig weitere Identifizierungsmerkmale des abweichend Bezugsberechtigten erheben, § 11 Abs. 5 Satz 1 GwG. Da in der bAV vereinfachte Sorgfaltspflichten zur Anwendung kommen, genügt regelmäßig die Erhebung des Namens. Dabei steht es dem Versicherungsunternehmen frei, Geburtsdatum, -ort und Anschrift des abweichend Bezugsberechtigten unabhängig vom konkreten Risiko zu erheben.

Identitätsüberprüfung

Der Verpflichtete hat sich durch risikoangemessene Maßnahmen zu vergewissern, dass die zur Identifizierung erhobenen Angaben (s. dazu vorstehend) zutreffend sind, § 11 Abs. 5 Satz 3 GwG. Da vereinfachte Sorgfaltspflichten zur Anwendung kommen, ist der Umfang der Maßnahmen zur Identifizierung des abweichend Bezugsberechtigten risikoangemessen reduziert. Insbesondere sind keine Ausweiskopien erforderlich (vgl. § 14 Abs. 2 Nr. 2 GwG).

Soweit es sich, wie im Regelfall, beim abweichend Bezugsberechtigten um den Mitarbeiter handelt, kann die Überprüfung der Identität des Mitarbeiters grundsätzlich mittels Bestätigung der Angaben durch den Arbeitgeber als insoweit unabhängiger Quelle erfolgen.

e) Risikoangemessene Maßnahmen bei privater Fortführung des Versicherungsvertrags

Die private Fortführung des Versicherungsvertrags durch einen aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschiedenen Mitarbeiter führt zu einem Wechsel des Vertragspartners und stellt somit das Ende der betrieblichen Altersvorsorge dar. Damit ist der Anlass gegeben, Sorgfaltsmaßnahmen erneut durchzuführen.

Die Identifizierung des Mitarbeiters als neuen Vertragspartner (oder die Identifizierung eines abweichend Bezugsberechtigten) hat in diesem Fall nach der ersten Prämienzahlung des Mitarbeiters bzw. des neuen Beitragszahlers zu erfolgen. Unter risikoorientierten Gesichtspunkten kann das Vertragsverhältnis jedenfalls aus Verhältnismäßigkeitsgründen fortgeführt werden, sofern die Prämienzahlungen innerhalb eines Jahres nicht die gesetzlichen Steuerfreigrenzen der bAV gem. § 3 Nr. 63 Satz 1 EStG übersteigen (s. dazu auch unten II. 10.). Die Nichtdurchführung bzw. Beendigung des Vertragsverhältnisses wäre in diesem Fall unangemessen, wenn die Nichterfüllung der Kundensorgfaltspflichten beim Wechsel von der bAV in die private Fortführung im Fehlen einzelner Angaben zur Identifizierung bestünde. Im Rahmen des Vertrags mit dem Arbeitgeber wurden bereits wesentliche Informationen zur Identifikation des Mitarbeiters (als späteren neuen Vertragspartner) erhoben (vgl. auch § 54 Abs. 1 Satz 2 VAG; dies umfasst etwa Name und ggf. Anschrift und Geburtsdatum). Insbesondere wurde auch die Existenz des Mitarbeiters nachgewiesen.

Vor Auszahlung ist die Identifizierung als Vertragspartner in jedem Fall zu vervollständigen. Die Identifizierung richtet sich nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 11 Abs. 4 Nr. 1 GwG.

Im Falle des Vorliegens der Voraussetzungen des § 14 GwG müssen lediglich die dort vorgegebenen vereinfachten Sorgfaltspflichten erfüllt werden. Kein Indiz hierfür stellt - mangels Abzugs des Beitrags vom Gehalt - die Nr. 2 c) der Anlage 1 (Faktoren für ein potenziell geringeres Risiko) des GwG dar.

Weitergehende Maßnahmen sind in Bezug auf den Mitarbeiter als (neuen) Vertragspartner allerdings risikoorientiert bei Vorliegen von aus geldwäschepräventiver Sicht ungewöhnlichen Umständen durchzuführen. Solche ungewöhnlichen Umstände können etwa darin liegen, dass der ausgeschiedene Mitarbeiter trotz bekannter Arbeitslosigkeit eine Erhöhung der Beitragszahlung anstrebt.

Eine gesonderte Risikobewertung kann zudem angezeigt sein, wenn die Beiträge die gesetzlichen Steuerfreigrenzen der bAV (§ 3 Nr. 63 Satz 1 EStG: 8 % der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung) signifikant übersteigen. Hinsichtlich der Risikobewertung ist jedoch auch insoweit der ursprünglich im Rahmen der bAV geschlossene Vertrag als grds. geringeres Risiko zu berücksichtigen.

Versicherungsunternehmen müssen dafür Sorge tragen, dass derartige, aus geldwäschepräventiver Sicht ungewöhnliche, Umstände in der Risikoeinschätzung berücksichtigt werden.

5. Wirtschaftlich Berechtigter bei Sicherungszession einer Lebensversicherung an GwG-Verpflichtete

zu 5.2.1 AuA-AT
(S. 39)

Im Fall des Bestehens einer Lebensversicherung zur Absicherung und Tilgung von Darlehen durch den Versicherungsnehmer bzw. entsprechender Sicherungszession an einen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1, 2, 6, 7 GwG Verpflichteten liegt kein Handeln auf Veranlassung einer anderen Person vor. Insoweit bleibt der Versicherungsnehmer – auch im Fall der Auszahlung an den Zessionar – wirtschaftlich Berechtigter.

6. Wirtschaftlich Berechtigter bei Verträgen zur Insolvenzsicherung von Zeitwertkonten und zur Absicherung von Pensionszusagen

Wirtschaftlich Berechtigter ist bei Verträgen zur Insolvenzsicherung von Zeitwertkonten und bei verpfändeten Rückdeckungsversicherungen zur Absicherung von Pensionszusagen ausschließlich die versicherte Person, d. h. der versicherte Mitarbeiter, da der Arbeitgeber lediglich ein untergeordnetes eigenes wirtschaftliches Interesse an dem Vertrag hat. Umfang und Zeitpunkt der Identifizierungsmaßnahmen richten sich nach § 54 VAG.

7. Identifizierungspflichten bei Versorgungsausgleich

zu 5.1.3 AuA-AT
(S. 33 f)

Bei Aufteilung der Ansprüche aus einem Versicherungsvertrag im Rahmen des Versorgungsausgleichs kommt ein neues Rechtsverhältnis nach rechtskräftiger Entscheidung des Familiengerichts durch hoheitlichen Akt zustande, was zu einem geringen Risiko führt. Die Identifizierung des hinzutretenden Vertragspartners kann durch Vorlage und Speicherung der Kopie der rechtskräftigen Entscheidung des Gerichts mit den dort enthaltenen Angaben zum neuen Vertragspartner erfolgen. Einer darüberhinausgehenden Identifizierung bedarf es nicht.

8. Aktualisierung

zu 5.5.2 AuA-AT
(S. 54 f)

a) Periodische Aktualisierungsmaßnahmen

Im Rahmen der kontinuierlichen Überwachung besteht eine periodische Aktualisierungspflicht in angemessenem zeitlichen Abstand (§ 10 Abs. 1 Nr. 5 am Ende GwG).

Versicherungsunternehmen haben – u. a. auf gesetzlichen Vorgaben beruhend – regelmäßigen Kontakt zu ihren Versicherungsnehmern. Eine laufende Aktualisierung der wesentlichen Identifizierungsdaten ist grundsätzlich bereits durch diesen Kundenkontakt und bestehende Standardprozesse gewährleistet. Die kontinuierlichen Aktualisierungspflichten sind damit in der Regel erfüllt, soweit keine besonderen Umstände vorliegen, die für das Versicherungsunternehmen einen darüberhinausgehenden Aktualisierungsbedarf im Einzelfall erkennen lassen. Ein Aktualisierungsbedarf besteht beispielsweise dann, wenn der Verpflichtete ein von ihm versandtes Anschreiben als Postrückläufer zurück erhält.

Der regelmäßige Kontakt zum Versicherungsnehmer beruht u. a. auf folgenden gesetzlichen Verpflichtungen:

- jährliche Standmitteilungen bzgl. Überschussbeteiligungen in Textform nach § 155 Abs. 1 Satz 1 VVG in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Nr. 3 VVG-Info-V;
- Informationspflichten nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 2 VVG-Info-V in Verbindung mit § 7 Abs. 3 VVG;
- jährliche, schriftliche Informationspflichten bzgl. Altersvorsorge- oder Basisrentenverträgen gem. § 7a AltZertG;
- regelmäßige, mindestens aber jährliche Informationen an den Versicherungsnehmer bei Versicherungsanlageprodukten während der Laufzeit der Anlage nach § 7b Abs. 2 Satz 2 VVG;
- ggf. Kundenkontakte aufgrund von Beratungspflichten nach § 6 Abs. 4 VVG.

Ergänzend kommen zur Prüfung eines Aktualisierungsbedarfs und ggf. der Ergreifung weiterer Aktualisierungsmaßnahmen als Standardprozesse insbesondere folgende Maßnahmen in Betracht:

- regelmäßige Adressbestandsaktualisierungen für den Vertragspartner-Bestand: Adressprüfung bei Neuanlagen oder Änderungen von Adressen in den Bestandsystemen (z. B. unter Nutzung der Deutschen Post oder Schufa als Dienstleister);
- regelmäßige Adressaktualisierung in den Bestandssystemen von Eingemeindungen, Straßen- und Ortsumbenennungen;
- regelmäßige Aktualisierung von Adressen aufgrund von Umzugsmitteilungen (z. B. seitens der Deutschen Post).

Eine periodische Aktualisierung muss risikobasiert mindestens jedoch alle 15 Jahre erfolgen (vgl. 5.5.2. der AuA-AT zur Aktualisierung). Wird – im gleichen Unternehmen oder Versicherungskonzern – auf Informationen aus einer anderen Geschäftsbeziehung, bei der Dokumente, Daten oder Informationen zum gleichen Kunden zwischenzeitlich neu erhoben wurden, zurückgegriffen, gilt dies als Aktualisierung. Insbesondere sind entsprechende Informationen aus dem Abschluss eines neuen Versicherungsvertrags (auch in anderen Versicherungs-Sparten) zur Aktualisierung ausreichend. Die jeweilige Frist läuft ab diesem Zeitpunkt erneut.

b) Anlassbezogene Aktualisierungsmaßnahmen bei Vorliegen ungewöhnlicher Umstände

Neben diesen laufenden Maßnahmen ist die Aktualisierung einzelner Kundendaten grds. nur anlassbezogen angezeigt. Anlässe für Aktualisierungsmaßnahmen können insbesondere sein:

- hohe Zuzahlungen/Beitragserhöhungen
- Namensänderungen
- Wechsel des Versicherungsnehmers

- Änderungen der Gesellschaftsform
- Postrückläufer
- Policendarlehen

Weitere Maßnahmen zur Aktualisierung sind ggf. bei Auszahlung, bei signifikanter Änderung der Beiträge oder bei Auftreten sonstiger aus geldwäschepräventiver Sicht relevanter Umstände angezeigt.

c) Beitragsfrei gestellte Versicherungsverträge

Bei einem beitragsfrei gestellten Versicherungsvertrag kann auf die Einbeziehung in die Aktualisierungsmaßnahmen verzichtet werden soweit nicht sein Rückkaufswert einschließlich der Überschussanteile einen Betrag in Höhe von 15.000 Euro übersteigt. Mit Wiederinkraftsetzung und beitragspflichtiger Fortsetzung des Vertrags sind dann aber Maßnahmen zur Aktualisierung angezeigt.

9. Nacherfassung von fiktiven wirtschaftlich Berechtigten bei Bestandskunden

zu 5.2.2.2 AuA-AT
(S. 45 f)

Eine Nacherfassung von fiktiven wirtschaftlich Berechtigten hat auch bei Bestandskunden im Rahmen der Erfüllung der allgemeinen Sorgfaltspflichten und damit zu geeigneter Zeit auf risikobasierter Grundlage zu erfolgen.

10. Besonderheiten hinsichtlich der Nichterfüllung von Sorgfaltspflichten bei Versicherungsunternehmen

zu 5.8.2 AuA-AT
(S. 58)

Auch bei Nichterfüllung von Sorgfaltspflichten kommt aus Gründen der Verhältnismäßigkeit in bestimmten Fallkonstellationen die Pflicht zur Nichtdurchführung bzw. Beendigung einer Geschäftsbeziehung bzw. Nichtdurchführung einer Transaktion (§ 10 Abs. 9 GwG) nicht zum Tragen, wenn sich dies nach einer Interessenabwägung als unangemessen darstellen würde.

Die Nichtdurchführung/Beendigung wird insbesondere als unangemessen erachtet, wenn die Nichterfüllung der Kundensorgfaltspflichten im Fehlen einzelner Angaben zur Identifizierung besteht. Dies kommt etwa in Folge eines Wechsels des Vertragspartners im Rahmen der bAV im Durchführungsweg der Direktversicherung (private Fortführung der bAV) in Betracht. Eine Fortführung des Vertrags kommt in solchen Fällen jedenfalls bis zur Auszahlung in Betracht. Vor Auszahlung ist die Identifizierung zu vervollständigen (siehe insoweit oben zu II. 4. e).

Die Entscheidung, mit Rücksicht auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz von einer Beendigung/Nichtdurchführung abzusehen, ist für jeden Vertrag individuell zu begründen. Bei privater Fortführung eines Versicherungsvertrags zur bAV (vgl. oben II.4.e.) bedarf es bei Unterschreitung der gesetzlichen Steuerfreigrenze nach § 3 Nr. 63 Satz 1 EStG keiner gesonderten individuellen Begründung.